

6. Abweichungen vom Planfeststellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 101 erfordert in Teilbereichen Abweichungen von den Festsetzungen des 1985 beschlossenen Planfeststellungsverfahrens. Im Bereich der Erika-Keck-Straße betrifft dies die Festsetzung von Verkehrsflächen für Parkplätze und Fußgänger, die seinerzeit nicht umgesetzt wurde.

Entlang der Kerntangente wurde im Planfeststellungsverfahren eine durchgehende straßenbegleitende Böschung festgesetzt, die jedoch nur in der westlichen Hälfte, im Bereich des Trogbauwerks, tatsächlich technisch erforderlich war.

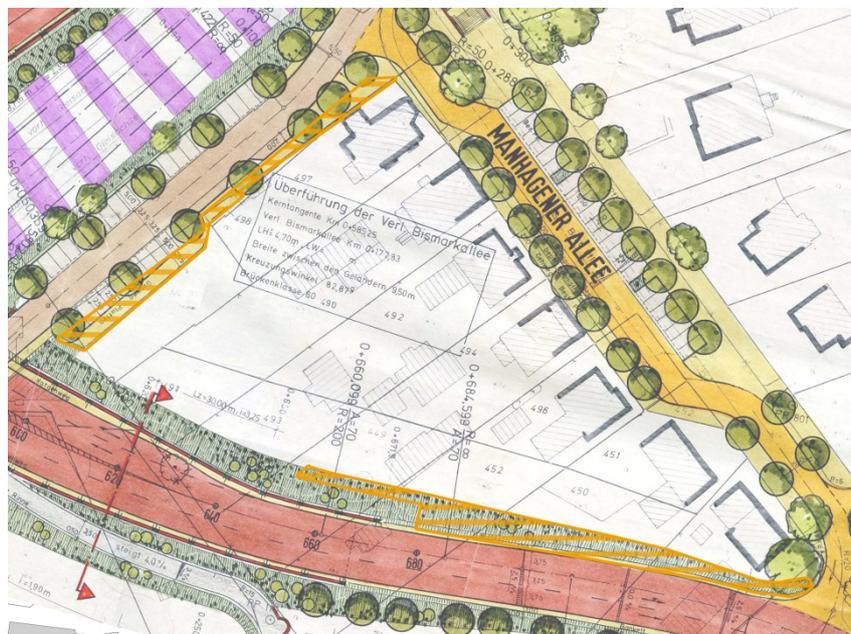


Abbildung 39: Abweichungen vom Planfeststellungsbeschluss (orange)

6.1 Erika-Keck-Straße

Entlang der Erika-Keck-Straße wurde die öffentliche Verkehrsfläche im Planfeststellungsverfahren großzügig dimensioniert. Im Zuge der Umsetzung wurden im Bereich der Kreuzung zur Manhagener Allee die Fahrbahnbreite und auch der Fußweg etwas reduziert, sodass ursprünglich vorgesehene Teile des Grundstücks der Manhagener Allee Nr. 24 für die Herstellung des öffentlichen Raums nicht in Anspruch genommen wurden. Da in der bestehenden Ausführung keine städtebaulichen Mängel zu beobachten sind, wird mit Aufstellung des Bebauungsplans auf die Aufrechterhaltung der Festsetzung öffentlicher Verkehrsfläche durch den Planfeststellungsbeschluss verzichtet.

Ähnliches gilt für den südwestlichen Bereich zur Kerntangente hin. Hier wurden im Planfeststellungsverfahren öffentliche Parkplätze vorgesehen. Diese wurden seinerzeit nicht realisiert, stattdessen wurde das gewerblich genutzte Gebäude Erika-Keck-Straße Nr. 4 errichtet. Auch hier sind keine städtebaulichen Missstände zu beobachten, die durch eine Aufrechterhaltung dieser Festsetzung aus dem Planfeststellungsverfahren behoben werden könnten. Auch mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 101 eine formelle Berichtigung und damit die baurechtliche Sicherung des bestehenden Gebäudes geboten.

Negative Auswirkungen dieser Abweichungen sind nicht zu befürchten.

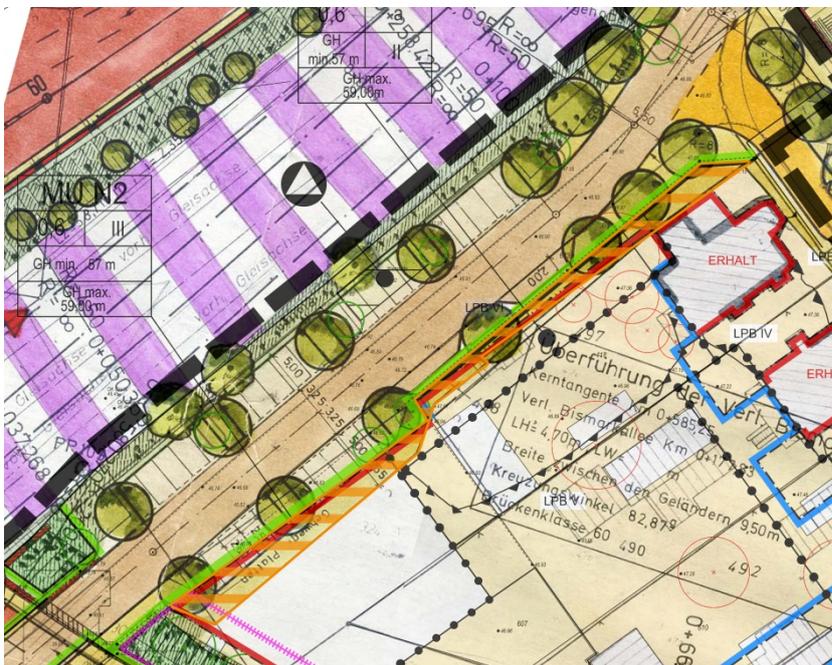


Abbildung 40: Erika-Keck-Straße – Planfeststellungsbeschluss und Bebauungsplan

6.1.1 Widmung

Die Erika-Keck-Straße wird im Planfeststellungsverfahren als eine neu herzustellende Straße zwischen Bismarckallee und Hagener Allee dargestellt.

Zur Frage der Widmung wird im Planfeststellungsbeschluss klargestellt, dass die im Rahmen der Baumaßnahme neu hergestellten Straßen und Wege mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr als gewidmet gelten. Die im Bebauungsplan mit abweichenden Nutzungen überplanten Verkehrsflächen wurden im Zuge der Baumaßnahme nicht hergestellt und demgemäß auch nicht dem öffentlichen Verkehr überlassen. Eine Entwidmung der Flächen ist somit nicht erforderlich.

2.5.4 Folgende öffentliche Straßen und Wege, die im Rahmen dieser Baumaßnahme neu hergestellt oder wesentlich verlegt werden, gelten gem. § 6 Abs. 4 StrWG mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr als gewidmet:

10. die neue Straße zwischen "Bismarckallee" und "Hagener Allee" - Länge etwa 245 m - als Gemeindestraße - Ortsstraße - (sh. Ziff. 1.18)

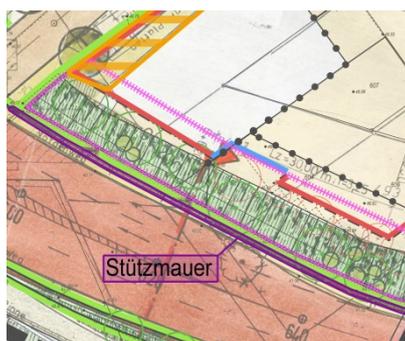


Abbildung 42: Unveränderte Übernahme der Böschung

Abbildung 41: Erika-Keck-Straße – Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss

6.2 Kerntangente

Auch im östlichen Bereich der Kerntangente nimmt der Bebauungsplan lediglich eine Anpassung an die bestehenden Verhältnisse vor. Die Kerntangente begleitend wurde im Zuge des Planfeststellungsverfahrens eine zu begrünende Böschung vom Tunnel bis zur Einmündung in die Manhagener Allee festgesetzt.

6.2.1 Bautechnische Erforderlichkeit

Aus bautechnischer Sicht ist diese Böschung als Teil einer öffentlichen Grünfläche insbesondere dort erforderlich, wo das Trogbauwerk der Kerntangente seitlich durch eine Stützmauer begrenzt wird. Hier stellt die Böschung zunächst sicher, dass der Druck einer möglichen nördlichen Bebauung nicht auf das Mauerwerk einwirken kann (vgl. Kapitel 5.5). Darüber hinaus ermöglicht der Böschungsbereich, dass das Mauerwerk im Fall einer mittelfristig notwendigen Sanierung von beiden Seiten her über öffentliche Fläche erreicht werden kann. Beide Aspekte sind in diesem Bereich im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans beachtlich.

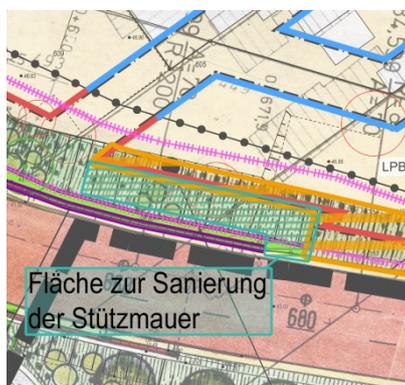


Abbildung 43: Berücksichtigung künftiger Baustelleneinrichtung

Die textliche Festsetzung Nr. 4.4 sichert das Mauerwerk gegen negative Einwirkung durch Druck neuer Bebauung.

Im Sinne einer künftigen Sanierbarkeit übernimmt der Bebauungsplan darüber hinaus für weite Teile die Festsetzung der Bö-

schung aus dem Planfeststellungsverfahren (vgl. Abbildung 42). Im Bereich des mittleren neuen Baufensters wurde darauf geachtet, dass zukünftige Gebäude einen Abstand von mindestens 5 m zur Stützmauer des Trogbauwerks beachten (vgl. Abbildung 43). Östlich der Stützmauer sind diese Maßnahmen hingegen nicht erforderlich. Die Böschung dient hier der Sicherung der nördlich der Kerntangente gelegenen privaten Grundstücke und kann auch von deren Eigentümern sichergestellt werden, wie dies im Fall der hinteren Bebauung der Manhagener Allee Nr. 34 bereits erfolgt ist. Der im Planfeststellungsbeschluss hier festgelegte Böschungsbereich kann daher insgesamt einer neuen Nutzung zugeführt werden und wird künftig Teil des urbanen Gebiets.

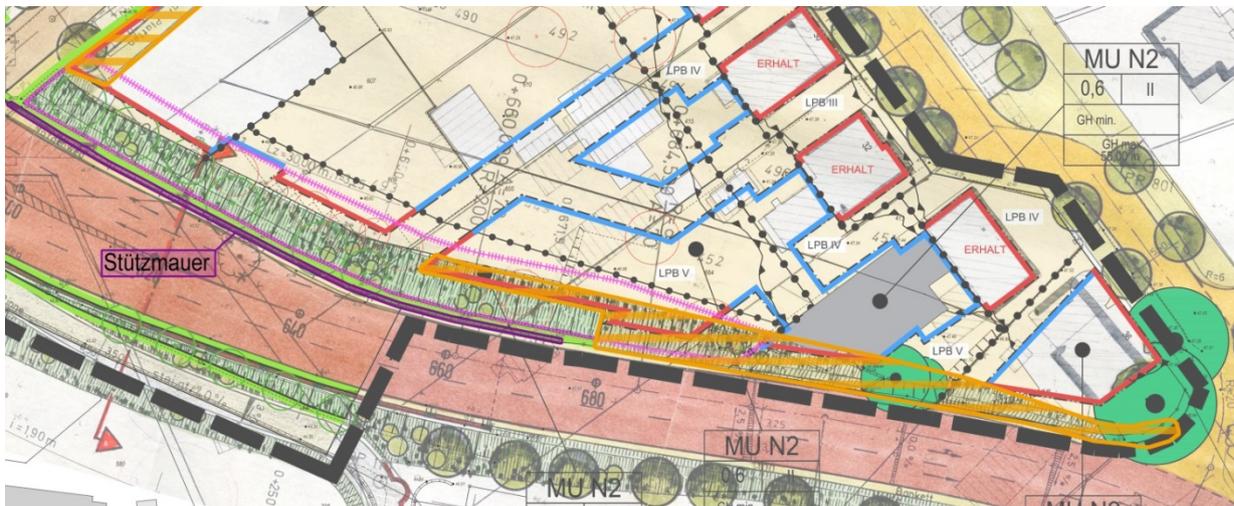


Abbildung 45: Kerntangente – Planfeststellungsbeschluss und Bebauungsplan

6.2.2 Landschaftsplanerische Erforderlichkeit

Neben den bautechnischen Notwendigkeiten erfüllte die mit Pflanzgeboten versehene Böschung auch die Aufgabe, die durch den verkehrlichen Einschnitt entstandenen Restflächen (vgl. Kapitel 2.1.2) zu kaschieren. Diese Anforderung entfällt, wenn die zukünftige Bebauung neue Raumkanten und ein urbanes Erscheinungsbild definiert.

6.2.3 Widmung

Die Kerntangente wird im Planfeststellungsverfahren als eine neu herzustellende Straße zwischen Hamburger Straße und Manhagener Allee dargestellt.

Wie auch im Fall der Erika-Keck-Straße wird zur Frage der Widmung im Planfeststellungsbeschluss klargestellt, dass die im Rahmen der Baumaßnahme neu hergestellten Straßen und Wege mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr als gewidmet gelten.

2.5.4 Folgende öffentliche Straßen und Wege, die im Rahmen dieser Baumaßnahme neu hergestellt oder wesentlich verlegt werden, gelten gem. § 6 Abs. 4 StrWG mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr als gewidmet:

1. die neue Verbindungsstraße - "Kerntangente" - zwischen der Einmündung in die Hamburger Straße (B 75) und dem Anschluß an die Manhagener Allee nördlich der Einmündung des Ahrensfelder Weges - Länge etwa 485 m - als Landesstraße (Landstraße I. Ordnung) 91 (sh. Ziff. 1.5)

Abbildung 46: Erika-Keck-Straße – Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss

Die im Bebauungsplan mit abweichenden Nutzungen überplanten Böschungflächen wurden im Zuge der Baumaßnahme nicht wie in der Planfeststellung dargestellt als öffentliche Grünflächen hergestellt. Daher gilt auch für diese Flächen, dass sie nach Abschluss der Baumaßnahme nicht dem öffentlichen Verkehr überlassen wurden. Vielmehr befinden sie sich bis heute in privatem Eigentum. Eine Entwidmung der Flächen ist somit nicht erforderlich.